

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 / be-kr

Datum
09.08.2018

Kabinettsentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 22.06.2018.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) hat uns den vom Landeskabinett zur Anhörung freigegebenen Gesetzentwurf nebst Begründung (Stand: 05.07.2018), Synopse und Berechnungstableau mit Schreiben vom 08.08.2018 im Anhörungsverfahren übersandt und uns Gelegenheit gegeben bis spätestens zum 31.08.2018 zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Das MS weist darauf hin, dass die mit „*“ ausgewiesenen Zahlen des Gesetzentwurfes vorläufig sind. Nach Maßgabe des Ministeriums der Finanzen wird die Höhe der Jahrespersonalkosten 2019 neu auf der Grundlage des aktuellen Tarifes 2018 unter Berücksichtigung der im Tarifgebiet Ost nur anteilig gezahlten Sonderzahlung berechnet. Die tatsächlichen Kinderzahlen und die des Umfangs der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit zum Stichtag 01.03.2018 werden vom Landesamt für Statistik voraussichtlich im Spätsommer vorliegen. Bedingt durch die vorgegebene Zeitspanne des Gesetzgebungsverfahrens würde ein Zuwarten auf die Ergebnisse eine nicht vertretbare Verzögerung bedeuten.

Gegenüber dem Referentenentwurf des Sozialministeriums beinhaltet der nun vorliegende Kabinettsentwurf (GE) einige, eher marginale Änderungen.

- Geändert worden sind die Regelungen zur Bedarfsplanung in § 10 GE. Nach Absatz 1 der Regelung sind allein die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich für die Vorhaltung von Tageseinrichtungen. Im Referentenentwurf waren daneben noch die Gemeinden genannt. Die Gemeinden sollen nach Absatz 2 der Regelung die örtlichen

Träger der öffentlichen Jugendhilfe allerdings bei der Wahrnehmung der Planungsaufgaben unterstützen und eine Bedarfsplanung für den Bereich der Kindertagesbetreuung für ihr Gemeindegebiet aufzustellen.

- Die Zustimmung des Kuratoriums ist nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GE nur noch erforderlich zur Änderung der Konzeption und zur Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten.
- Das Land wird zusätzliches Personal in Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen finanzieren (§ 23 GE).

Es bleibt bei den folgenden grundsätzlichen Regelungen:

- Ab Januar 2019 sollen Eltern in Sachsen-Anhalt nur noch für das älteste Nichtschulkind Beiträge für Krippe oder Kindergarten zahlen (13 Abs. 4 GE).
- Der Bildungsanspruch gilt für alle Kinder und umfasst künftig acht Stunden (§ 3 Abs. 3 GE). Darüber hinaus können alle Eltern, die es benötigen, zehn Stunden Betreuungszeit in Anspruch nehmen (§ 3 Abs. 4 GE).

Aus kommunaler Sicht kann der Kabinettsentwurf nicht überzeugen, weil wesentliche gemeindliche Forderungen, die wir gegenüber der Landesregierung dargelegt haben, nicht aufgegriffen werden. Wir haben die Umsetzung insbesondere der nachfolgenden Punkte gefordert:

1. Zwischenzeitlich liegt der Referentenentwurf des BMFSFJ für ein „Gute-Kita-Gesetz“ vor. Die bundes- und landesgesetzlich angestrebten Veränderungen haben offenkundig eine vergleichbare Zielsetzung. Aus unserer Sicht erscheint es deshalb notwendig, die Novelle des landesrechtlichen KiFöG abzugleichen mit dem Bundesgesetz, um auf der Grundlage des beschlossenen Bundesgesetzes und der zwischen dem Bund und dem Land zu schließenden Vereinbarung das Landesgesetz zu novellieren. Anderenfalls sehen wir die Gefahr, dass Bundes- und Landesrecht durch Widersprüche nachteilige finanzielle Folgen für die Haushalte von Land und Kommunen auslösen.
2. Wegen der Ortsnähe und der Restfinanzierungsverantwortung halten wir eine Verortung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf der Gemeindeebene auch für den kreisangehörigen Bereich für zwingend geboten.
3. Sofern die Rücküberführung der Leistungsverpflichtung nach dem KiFöG auf die Gemeindeebene nicht erfolgt, sehen wir aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum KiFöG vom 21.11.2017 (2 BvR 2177/16) grundsätzlich keine Finanzierungsverantwortung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gegenüber den freien Trägern.
4. Es bestehen erhebliche Bedenken gegenüber den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ). Das Verhandlungsverfahren zum Abschluss dieser Vereinbarungen (LEQ's) bedeutet für die Beteiligten einen erheblichen Verwaltungsaufwand und birgt die Gefahr der Überfinanzierung von Einrichtungsträger. Dies widerspricht zudem dem Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung. Kindertageseinrichtungen sind aufgrund einer ganz anderen Rechtslage an freie Träger gegeben worden, als sie sich jetzt im LEQ-System nicht widerspiegeln. Nach diesem System müssten die Leistungen vielmehr befristet sein und öffentlich ausgeschrieben werden. Das

Land sollte den Mut haben, die LEQ-Verträge zugunsten öffentlich-rechtlicher Satzungen zur Bezuschussung der Träger von Kindertageseinrichtungen zu ersetzen.

5. Alle bestehenden Satzungsregelungen der Städte und Gemeinden nach dem geltenden KiFöG sind solange zu prolongieren, bis eine neue Rechtsgrundlage geschaffen ist und darüber hinaus muss mindestens eine 6-Monatsfrist zur Anpassung der örtlichen Satzungen gegeben werden.
6. Zwingend erforderlich sind Übergangsregelungen zum Personaleinsatz für die Realisierung des veränderten Personalschlüssels und zur Anpassung von Satzungen.

Ihre ggf. bestehenden grundsätzlichen Anregungen und Bedenken zu dem Gesetzentwurf erbitten wir wegen der uns vom MS eingeräumten Frist per E-Mail (post@sgsa.info) bis zum

24.08.2018.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlagen